

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

pelung nicht erfolgen kann, mittels Stempelmarke, welche von einem hiezu berechtigten Amte überstempelt werden muß — oder bei ausländischen durch die k. k. Postanstalt abonnierten Zeitungen gelegentlich d. Abonnements.

Stempelfrei sind amtliche Zeitungen, dann solche Zeitungen, welche nach der Ankündigung weniger als einmal wöchentlich, beziehungsweise weniger als viermal monatlich, oder weniger als zweiundfünfzigmal jährlich erscheinen; hiebei kommt es bei ausländischen Zeitungen darauf an, wie oft dieselben programmäßig im Auslande erscheinen, nicht aber innerhalb welchem Zeitraum sie in das Inland eingeführt werden.

Stempelfrei sind ferner Fachblätter, welche der Besprechung rein wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer oder anderer Fachgegenstände gewidmet sind und keine anderen als in ihr Fach einschlagende Annoncen enthalten. Die Anerkennung als stempelfreies Fachblatt muß aber behördlich erwirkt werden.

Curlisten, wie sie in Badeorten ausgegeben werden, sind frei, wenn sie sich auf die Aufzählung der Curgäste beschränken; nehmen sie aber Annoncen auf, so werden die bezüglichen Nummern stempelpflichtig.

Selbständige Ankündigungs- und Anzeigeblätter, welche von Ankündigungs- und Anzeige-Unternehmungen ausgegeben werden, sie mögen periodisch erscheinen oder nicht, unterliegen dem Zeitungsstempel für jedes Exemplar; ebenso auch andere, nicht als Zeitungen anzusehende Blätter, die Ankündigungen und Anzeigen annehmen, z. B. Theaterzettel oder Hotelrechnungsblanquette mit Annoncen.

Hingegen unterliegen Placate und Ankündigungen als solche, insofern sie nämlich keine Annoncenblätter sind d. h. wenn sie für Rechnung und auf Kosten desjenigen, dessen Erzeugnisse, Artikel oder Veranstaltungen annoncirt werden sollen, hergestellt und ausgegeben werden, keiner Stempelgebühr. Die diesfalls früher

bestandene abgeordnete Stempelgebühr wurde im Jahre 1874 aufgehoben.

Stempelfrei sind hingegen Placate und Ankündigungen, die von Fall zu Fall erscheinen. Die früher bestandene besondere Stempelgebühr für Placate und Ankündigungen als solche ist aufgehoben.

Zeitungsbeilagen sind nur dann stempelfrei, wenn sie aus derselben Unternehmung, wie das Hauptblatt hervorgehen, nur in der Anzahl des Hauptblattes gedruckt, diesem als integrierender Bestandtheil zugelegt werden und wenn diese Zusammengehörigkeit sowohl auf dem Hauptblatte als auf der Beilage ersichtlich gemacht wird. In allen übrigen Fällen ist die Zeitungsbeilage als selbständige Zeitung stempelpflichtig, insofern sie nicht etwa aus einem anderen Grunde, z. B. weil sie programmäßig nur alle 14 Tage gedruckt und ausgegeben wird, stempelfrei ist.

Postwesen.

Für gewöhnliche Briefe beträgt die Gebühr in Oesterreich-Ungarn 5 kr., wenn er nicht über 20 Gramm wiegt. Für Briefe über 20 bis 250 Gramm 10 kr. Nach Deutschland bis 15 Gramm 5 kr., von 15 Gramm bis 250 Gramm 10 kr. Nach allen Ländern Europas und nach Nordamerika kostet ein gewöhnlicher Brief (unter 15 Gramm) 10 kr., eine Correspondenzkarte 5 kr., mit Ausnahme von Serbien, wohin ein gewöhnlicher Brief 7 kr. und eine Correspondenzkarte 4 kr. kostet. Für Montenegro bei Briefen für je 15 Gramm 5 kr., Correspondenzkarte 2 kr., mit bezahlter Antwort 4 kr. Für Drucksachen und Warenproben 2 kr. für je 50 Gramm, bei Warenproben jedoch mindestens 5 kr. Das Meistgewicht der Warenproben ist auf 350 Gramm festgesetzt.

Für recommandirte Briefe ist das Porto wie für einen gewöhnlichen Brief und außerdem noch eine Recommandationsgebühr per 10 kr. zu entrichten. Für den Aufgabsort selbst beträgt diese Gebühr 5 kr.

Für jeden recommandirten Brief, der in Verlust gerathen ist, leistet die Postanstalt eine Vergütung von 20 fl.; ein solcher Brief muß jedoch vor Ablauf eines Jahres (gerechnet vom Aufgabstage an) reclamirt werden.

Expressbriefe werden sofort nach Einlangen der Post dem Adressaten zugestellt. Ist der Adressat im Orte des Abgabepostamtes selbst, so beträgt die Expressgebühr 15 kr. Ist der Adressat nicht im Orte des Abgabepostamtes, so beträgt die Expressgebühr 50 kr. für je $7\frac{1}{2}$ Kilometer (circa 2 Stunden) Entfernung vom Abgabepostamte.

Geldbriefe sind, wenn sie nicht über 250 Gramm schwer sind, in eigenen Couverts, die bei jedem Postamte (das Stück zu 1 kr.) zu bekommen sind, zu versenden und mit zwei gleichen Siegeln zu versehen. Geschieht die Geldsendung in anderen Couverts, so müssen diese mit fünf gleichen Siegeln gestiegelt sein.

Geldstücke, welche in Briefen versendet werden, müssen in Papier eingeschlagen und innerhalb des Briefes befestigt sein. In der Adresse eines Geldbriefes ist das Unterstreichen irgend eines Wortes **gänzlich** zu vermeiden.

Kreuzbandsendungen. Drucksachen, die unter Kreuzband, Schleife, in offenen Couverts oder bloß zusammengefaßt auf die Post gegeben werden, verlangen eine Porto-Gebühr von 2 kr. bis zum Gewichte von 50 Gramm; von 3 kr. bis zum Gewichte von 150 Gramm; von 5 kr. bis zum Gewichte von 250 Gramm; von 10 kr. bis zum Gewichte von 500 Gramm; von 15 kr. bis zum Gewichte von 1000 Gramm. Diese Gebühren gelten für Sendungen in Oesterreich-Ungarn, und zwischen Oesterreich-Ungarn-Deutschland. Drucksachen dürfen das Gewicht von 1 Kilogramm nicht übersteigen.

Warenproben und Muster-Sendungen müssen frankirt sein und dürfen die Dimension von 30 Centimeter in

der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe oder bei Sendungen in Rollenform 30 Centimeter Länge und 15 Centimeter im Durchmesser, sowie das Gewicht von 350 Gramm einschließlic nicht übersteigen.

Die Gebühr hiefür beträgt bis zum Gewichte von 250 Gramm 5 kr., über 250—350 Gramm 10 kr., welche Gewichtserhöhung jedoch nur im internen Verkehre, sowie im Verkehre mit Ungarn, Bosnien und Herzegowina und den österreichischen Postämtern in der Levante zulässig ist.

Im Verkehre mit Deutschland ist das Gewicht für Warenproben bloß bis 250 Gramm zulässig.

Warenproben und Muster dürfen an sich keinen Kaufwert haben und müssen so verpackt sein, daß der Inhalt als Muster leicht erkannt werden kann. Auf der Adresse muß sich die Bemerkung finden „Muster“ oder „Proben“. Brief darf weder beigeflohen noch angehängt sein. Proben und Muster können auch recommandirt werden und ist hiefür außer der Frankotage per 5 kr. oder 10 kr. noch die Recommandations-Gebühr per 10 kr. zu entrichten.

Fahrpostsendungen. Mit der Fahrpost werden versendet: alle Sendungen mit Wertangabe, daher auch alle Geldsendungen. Ferner alle Sendungen mit Nachnahme; Privatbriefe und Schriftenpakete im Gewichte über 250 Gramm.

Postbegleit-Adressen sind, mit alleiniger Ausnahme der Geldbriefe, allen Fahrpostsendungen, welche das Gewicht von 50 Gramm übersteigen, beizugeben.

Postanweisungen (Geldanweisungen).

An allen Orten des Inlandes, in denen sich k. k. Postanstalten befinden, können Geldbeträge bis einschließlich 500 fl. zur Zahlung bei allen anderen Postämtern der österr.-ungar. Monarchie angewiesen werden. An Orten, an welchen außer dem Hauptpostamte auch Filial-Postämter bestehen, hat in der Regel die Auszahlung solcher Geldbeträge nur beim Hauptpostamte stattzufinden. Eine Ausnahme tritt nur für Wien ein, wo die Ein- und Auszahlung auch bei den innerhalb der Linien Wiens befindlichen Filial-Postämtern erfolgen kann.

Für gewöhnliche Anweisungen sind die Gebühren auf der Postanweisung (Rückseite) ersichtlich.

Diese Gebühr ist vom Aufgeber durch Briefmarken zu entrichten, welche auf der durch Vordruck ersichtlich gemachten Stelle der Anweisung aufzukleben sind.

Auf Verlangen des Absenders werden den Postanweisungen auch Rückseine beigegeben, wofür die Gebühr von 10 kr. (im Localverkehre 5 kr.) zu entrichten ist.

Die Postanweisungs-Blanquette sind ohne eingedruckte Marke, und können zum Preise von $\frac{1}{2}$ Kreuzer bei allen Postämtern und Briefmarken-Vercheißern bezogen werden.